Gemeindeamt Sattledt

Zahl: Bau 153 - 9/8-1961 Sattledt, am -7. August 1961

B e s c h e i d :
(Baubewilligung)

An
Herrn und Frau Karl und Theresia K u n e s c h

in S a t t l e d t Nr. 72

Über Ihr Ansuchen vom -4. März 1961 und auf Grund des Ergebnisses der am 23. Mai 1961 abgehaltenen Bauverhandlung wird Ihnen gemäß der Bestimmung des § 49 Z. 1 der Bauordnung für Oberösterreich die

Baubewilligung

zum Neubau eines freistehenden Holzlagen- und Garagengebäudes zum bestehenden Wohnhaus in Sattledt 72 und Zubau eines Vorbaues beim Hauseingang auf Parz.-Nr. 1316/3, E.-Z. -272- der Kat.-Gemeinde Sattledt I unter folgenden Auflagen erteilt:

1) Die Bauarbeiten sind plangemäß und laut Beschreibung des techn. Befundes der Verhandlungsschrift vom 23.5.1961 durchzuführen. Hiebei sind die Bestimmungen der o.ö. Bauordnung sowie die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

2) Für die technisch einwandfreie Ausführung und die statische Sicherheit der Mauern, Decken und Tragwerke ist die bauausführende Firma verantwortlich.

3) Der Kamin ist aus gut gebrannten Vollziegeln zu errichten, er ist in seiner Gesamtlänge fugendicht zu verputzen und mit doppelten eisernen Kehr- und Reinigungstürchen zu versehen. Nach Rohbauherstellung ist der zuständige Rauchfangkehrermeister zu verständigen. Der Befund hierüber ist umgehend dem Gemeindeamt Sattledt vorzulegen.

4) Die anfallenden Abwässer aus der Waschküche sind in die bestehende Senkgrube abzuleiten, die bei Bedarf entsprechend auf Grund des erhöhten Anfalles von Abwässern aus der Waschküche zu vergrößern ist. Sie ist tragsicher abzudecken, flüßigkeitsdicht herzustellen, darf keinen Überlauf erhalten.

5) Die elektrische Installation ist nach den einschlägigen ÖVE- und VDE-Vorschriften durch einen befugten Elektroinstallateur ausführen zu lassen.

6) Die Kleingarage muß einen flüßigkeitsdichten Betonfußboden und die nötigen Lüftungsöffnungen erhalten.

7) Im übrigen wird bezüglich der Garage auf die Einhaltung der Bestimmungen der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939, RGBl. I, Seite 219 verwiesen.

8) Die Verhandlungsschrift vom 23.5.1961 und der Einreichplan der Bauunternehmung Franz Köberl in Sattledt vom 26.2.1961 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

9) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Gemeinde Sattledt um Vornahme der Endbeschau anzusuchen.

Die Kommissionsgebühren für die an der Bauverhandlung beteiligten drei Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von zwei halben Stunden gemäß § 1 Z. 1 Buchst. c der Landeskommissionsgebühren-Verordnung 1954, LGBl. Nr. 17, betragen ..... S 72,--

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt I, Teil B, Tarifpost 7.) des Tarifes zur Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl.Nr. 13, beträgt ..... S 20,--
bei einer verbauten Fläche von 50,80 m2 Neubau und 17,70 m2 Zubau.

Die Kosten des Verfahrens (Barauslagen) sind gemäß §§ 76 und 77 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950 vom Bauherrn zu tragen und betragen .....S 6,7o

Die Stempelgebühren für die Bauverhandlungsschrift sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1946 i.d.F. der Gebühren-Novelle 1952, BGBl. Nr. 107/1952, zu entrichten und betragen ..... S 6,--

Der Gesamtbetrag von ..... S 104,7o
ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft ==========
dieses Bescheides beim Gemeindeamt Sattledt bar einzuzahlen.
/ der Rechtskraft
Vor Eintritt dieses Bescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem Gemeindeamt Sattledt anzuzeigen. Vor der Erteilung der Benützungsbewilligung darf das Bauwerk nicht in Benützung genommen werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis der örtlichen baupolizeilichen Verhandlung vom 23.5.1961, auf den hiebei vorgelegenen Bauplan der Bauunternehmung Franz Köberl vom 26.2.1961 und auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels vom -7.1.1949, Zahl: 730/6/334/48, womit die Parzelle als Bauplatz genehmigt wurde.

Die Kostenvorschreibung ist in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt Sattledt an den Gemeindeausschuß gemäß § 96, Abs.1 der o.ö.Gemeindeordnung 1948, KGBl.Nr. 22/1949, in zweifacher Ausfertigung schriftlich einzubringende Berufung offen.

Der Bürgermeister:

Gemeindeamt Sattledt Bez. Bez. Wels Oberösterreich

Ergeht weiters an:

1) Bauherrn, Sattledt Nr. 72, mit einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 23.5.1961 und einem genehmigten Bauplan.

2) Mit Zustellschein! Das Finanzamt Wels, Bewertungsstelle zu Zahl 47 II 228

3) Mit Zustellschein! Die Bauunternehmung Franz Köberl, Sattledt, Unterhart 41 mit einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 23.5.1961, als Bauführer und Planverfasser.

4) RSb - Herrn Sepp Schinko, Kremsmünster, Bahnhofstraße 113, mit einer Abschrift der Verhandlungsschrift als zuständiger Rauchfangkehrermeister mit dem Ersuchen den Rohbaubefund des Waschküchenrauchfanges zu gegebener Zeit anher vorlegen zu wollen.

5) Mit Zustellschein! Herr und Frau Dr. Volker und Dr. Ingeborg Werner-Tutschku, Tierärzte, Sattledt Nr. 73, mit einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 23.5.1961, als Grundanrainer.

6) Zum ha. Bauakt.

7) Zum Bauakt H - 1/4-1952.

12. AUG. 1961

GEMEINDE-VERWALTUNGSABGABE OBERÖSTERREICH 20 SCHILLING Sattledt

Baubeginn: 29. Juli 1961

Bescheid zugestellt erhalten
am 12. AUG. 1961 mit 2 Beilagen.
Unterschrift des Empfängers